Die Umstellung der Aktiengesellschaften

unter Berücksichtigung des Rechts der Goldmarkeröffnungsbilanz.

Beiträge
zum Recht der Goldbilanzenverordnung v. 28. 12. 23
und ihrer Durchführungsbestimmungen v. 28. 3. 24.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Walter Kaschel
Referendar in Berlin.

Referent: Professor v. Gierke.

Abschluß der Arbeit: 31. Juli 1924.

Der hoffnungslose Verfall der deutschen Währung im Sommer und im Herbst des Jahres 1923 hatte nicht nur im Wirtschaftsleben eine Flucht von der unzuverlässigen Papiermark weg zu stabilen Werteinheiten zur Folge. Auch der Gesetzgeber zog aus jener Tatsache die unabweisbaren Konsequenzen und führte im Winter 1923/24 die Ersetzung der Papiermarkziffern in den gesetzlichen Vorschriften durch auf Goldmark gestellte Wertgrößen durch. Der Handelsgesetzgeber tat das vornehmlich in der Goldbilanzenverordnung vom 29. 12. 1923 und zwar dadurch, daß er eine Verpflichtung aller Vollkaufleute zur Aufmachung einer zur Aufmachung einer Goldmarkeröffnungsbilanz und eine solche aller Kapitalgesellschaften zur Umstellung ihres Grundkapitals und ihrer Aktien auf Goldmark aussprach. Mit dem Recht der Goldmarkeröffnungsbilanz und dem Umstellungsrecht beschäftigt sich, soweit es die wichtigste Kapitalgesellschaft des geltenden Rechts, die Aktiengesellschaft, interessiert, die vorliegende Arbeit.

Im § 1 werden Notwendigkeit und Gründe der gesetzgeberischen Maßnahmen dargelegt. Der § 2 beschäftigt sich, obwohl sonst die gesetzlichen Bestimmungen nur auf ihre handelsrechtliche Bedeutsamkeit geprüft werden sollen, mit den staatsrechtlichen Fragen nach der Rechtsgültigkeit und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnungen. Die Wichtigkeit dieser beiden Fragen rechtfertigte die Ueberschreitung der sonst innegehaltenen Grenzen, die nur im Anhang noch einmal überschritten werden. In die Einleitung ist dann auch im § 3 die Erörterung über Begriff und Wesen der Umstellung hineingenommen worden.

Die Umstellung ist danach der mittels der im § 5 G. B. V. O. genannten Maßnahmen vorgenommene Ausgleich zwischen Eigen-Kapital und Reinvermögen, sei es von der Seite des Vermögens oder des Kapitals her, unter gleichzeitiger Ersetzung der Papiermarkziffer durch die Goldmarkziffer oder diese letztere Maßnahme allein.

Was das Wesen der Umstellung angeht, so wird u. a. darauf hingewiesen, daß sie in erster Linie eine rechnerische Operation großen Stils ist und daß sich daraus viele sonst schwer zu verstehende Vorschriften der G. B. V. O. und ihrer Dfbest. erklären. Die Einleitung schließt im § 4 mit einem kurzen Aufriß der Aufgabe der Darstellung.

Umstellen heißt, wir sahen es eben: Eigen-Kapital und Reinvermögen einander angleichen. Dieses Reinvermögen müssen wir, bevor wir umstellen, feststellen. Wir lernen es kennen als die Differenz zwischen Aktiven und Passiven in der Eröffnungsbilanz. Diese also ist die notwendige Grundlage für die spätere Umstellungstätigkeit.

Daher beschäftigt sich Abschnitt B mit dem Recht der Goldmarkeröffnungsbilanz. Im § 5 wird der Kreis der bilanzpflichtigen Aktiengesellschaften umrissen und zu den gesetzlichen Vorschriften über den Stichtag für die Aufmachung der Bilanz Stellung genommen. Dann erst wird in § 6 auf Begriff und Wesen der Goldmarkeröffnungsbilanz eingegangen unter reinlicher Sonderung derselben von Papiermarkschlußbilanz und der Eröffnungsbilanz, die auf Grund der 2. Steuernotverordnung aufzustellen ist. Die §§ 7, 8 beschäftigen sich mit den Bewertungsvorschriften, der § 8 insbesondere mit dem Wertunterschiedsposten des § 4, III G. B. V. O. Im § [illegible] wird die wichtige Frage nach der Zulässigkeit der stillen und offenen Reserven in der Eröffnungsbilanz angeschnitten und einer Lösung zuzuführen versucht, wobei die Doppelnatur der Goldmarkeröffnungsbilanz als Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven und als Umstellungsgrundlage entscheidend zu berücksichtigen war. Der § 10 handelt von Sinn und Tragweite der gesetzlichen Bestimmung, welche das auf Papiermark lautende Grundkapital in vollem Umfange und ohne Umrechnung auf den Goldmarkwert der Einzahlungen (so Saarverordnung) einstellen heißt. Der Abschnitt B schließt mit § 11, der Ausführungen über das formelle Recht der Goldmarkeröffnungsbilanz bringt.

Im Abschnitt C folgt das Umstellungsrecht i. e. S. und zwar zunächst im Teil I das materielle Umstellungsrecht.

In diesem war zunächst aufzuzeigen, wie sich der von der Kapital- oder Vermögensseite her erfolgende Ausgleich bei den einzelnen Umstellungssituationen, falls notwendig, vollzieht. Als Umstellungssituationen werden folgende Möglichkeiten bezeichnet: Reinvermögen größer als Eigen-Kapital, gleich dem Eigen-Kapital, kleiner als das Eigen-Kapital (die Regel).

Der Ausgleich kann bei der ersten Situation durch Heraufsetzung des Eigen-Kapitals oder durch Inreservestellung des Reinvermögensüberschusses oder durch Verbindung beider Umstellungsmaßnahmen geschehen. Demgemäß handelt § 12 von der Heraufsetzung des Kapitals, § 13 von der Reserve der § 5, II G. B. V. O. Darüber, daß diese beiden Maßnahmen auch miteinander verbunden werden können, ist in den beiden Paragraphen und sonst das Nötige gesagt. § 14 behandelt die Umstellungssituation: Reinvermögen gleich Eigen-Kapital.

Bei der letzten (häufigsten) Umstellungssituation war von dem Falle, daß noch Reinvermögen vorhanden ist, der einer Ueberschuldung der Gesellschaft, welcher in geringem Umfange Besonderheiten unterliegt, zu trennen.

Im ersten Falle kann sich der Ausgleich zwischen Eigen-Kapital und Reinvermögen durch neue Einlagen, deren Recht im § 15 dargestellt worden ist, vollziehen. § 16 beschäftigt sich mit dem Kapitalentwertungskonto als eines weiteren Ausgleichsmittels und seiner Tilgung. Am häufigsten aber wird angesichts der knappen Geldverhältnisse seit Beginn der Stabilisierungsperiode die Kapitalermäßigung des § 5, II G. B. V. O., die sich wieder in Denomination und Zusammenlegung der Aktien gliedert, den Ausgleich herbeiführen müssen. Da sie aber leicht zu einer durch die Sache nicht gerechtfertigten Depossedierung der Kleinaktionäre führen kann, so hat sich der Gesetzgeber namentlich in den Dfbest. zu einer Reihe von Schutzvorschriften verstanden. Von diesen wie überhaupt von der Kapitalermäßigung ist in § 17 die Rede.

§ 18 behandelt den besonderen Fall der Ueberschuldung einer Aktiengesellschaft und betont u. a., daß hier eine Kapitalermäßigung allein nicht zum Ziele führen kann, sondern die sonstigen in § 5, II G. B. V. O. vorgesehenen Ausgleichsmittel mit herangezogen werden müssen.

Die §§ 19—22 beschäftigen sich mit der Behandlung der Aktien und Aktiengattungen in der G. B. V. O. und ihren Durchführungsbestimmungen. § 19 stellt das Prinzip ihrer Behandlung auf, welches der vorwiegend rechnerischen Natur der Umstellung wegen kein anderes sein konnte als das, daß das Verhältnis der mit den Aktien und Aktiengattungen verbundenen Rechte durch die Umstellung nicht berührt werde Der Gesetzgeber hat sich in 3 Fällen zu Ausnahmen entschlossen: bei der schuldverschreibungsähnlichen Aktie des § 28 Dfbest., bei der Aktie des § 29 und der des § 30 Dfbest. In den §§ 20—22 sind — jeder Aktie ist ein besonderer Paragraph gewidmet — die Wesensmerkmale jeder einzelnen Aktie, die Gründe für ihre Sonderbehandlung und die Art dieser Sonderbehandlung herausgestellt. Zusammenfassend konnte von dieser gesagt werden, daß sie eine solche lediglich in kapitalmäßiger Hinsicht ist, daß sie hingegen bezüglich des Umfanges und der Ausübung des mit der einzelnen Aktie verbundenen Stimmrechts alles beim alten läßt.

Die §§ 23 und 24 geben das Recht der Anteil- und Genußscheine. Die G. B. V. O., bezw. die 2. Dfbest. haben diese Institute, von denen das erste dem geltenden Rechte (vergl. aber Art. 207 A. D. H. G. B.) unbekannt, das zweite diesem zwar bekannt, bislang aber nie Gegenstand handelsrechtlicher Vorschriften gewesen war, in erster Linie aufgenommen, um den Aktienbesitzer, dessen Aktienbesitz sich infolge der Umstellung verringert, in einer, wenn auch schwächeren Form, noch eine zeitlang am Unternehmen zu beteiligen. Die Einführung der Anteil- und Genußscheine ist als Uebergangsmaßnahme gedacht, woraus sich die in §§ 23, 24 dargestellten Eigenheiten erklären.

Die §§ 25, 26 stellen zusammenfassend dar, was bezüglich der Vorschriften über die Mindestnennbeträge von Grundkapital und Aktien zu sagen war. Insbesondere ist darauf hingewiesen worden, daß in der Bestimmung, Neugründungen seien mit einem Grundkapital von mindestens 50 000 Goldmark auszustatten, der in der Rathenauschen Schrift »Vom Aktienwesen« entwickelte Gedanke, daß die Aktiengesellschaft die typische Rechtsform für das Großunternehmen sei, einen rechtssatzmäßigen Ausdruck gefunden hat.

Der materielle Teil des Umstellungsrechts schließt mit der Untersuchung, inwieweit Kapitalveränderungen in Papier- oder Goldmark allein oder nebeneinander zulässig sind.

Im Teil II, dem formellen Umstellungsrecht, ist im § 28 u. a. von der Umstellungsgeneralversammlung, den Fristen und Formen ihrer Berufung, von den Abstimmungsverhältnissen und dem der Generalversammlung vorzulegenden Prüfungsberichte die Rede. Während weiter § 29 den Kreis der anmelde- und eintragungspflichtigen Beschlüsse und der beim Registergericht einzureichenden Urkunden umschreibt, spricht sich § 30 über die Tätigkeit des Registerrichters aus. Die »Spruchstelle in Umstellungssachen« (Flechtheim) bildet den Gegenstand des § 31, der Teil II, das formelle Umstellungsrecht, abschließt.

In einem Anhange werden die steuerlichen Vorschriften des § 19 G. B. V. O. einer kurzen Betrachtung unterworfen.